



Wahlbekanntmachung der Stadt Werdohl



1. Am 14.09.2025 finden die Kommunalwahlen NRW statt.

Die Gemeindewahlen (Bürgermeisterwahl und Gemeinderatswahl) sowie die Kreiswahlen (Landratswahl und Kreistagswahl) werden gemeinsam durchgeführt. Die Wahlen dauern von 08.00 bis 18.00 Uhr.

Die Stadt Werdohl ist in 16 Gemeindewahlbezirke und 2 Kreiswahlbezirke (Nr. 17 und 18) eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04.08.2025 bis spätestens zum 24.08.2025 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die fünf gebildeten Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 13.30 Uhr im Rathausaltbau, Goethestraße 51, Kantine, Zimmer Nr. 102 und Zimmer Nr. 203 und 306, sowie im Rathaus-Nebengebäude, Lüdenscheider Str. 6, Zimmer-Nr. 254 in 58791 Werdohl zusammen.

2. Vor dem Wahltag kann die Abgrenzung der Stimmbezirke montags und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr, dienstags von 8 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr im Rathaus, Goethestr. 51, 58791 Werdohl, Wahlamt, Zimmer Nr. 5 von jedermann eingesehen werden.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihren Personalausweis oder Reisepass, Unionsbürger einen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit sie sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen können.

Auch die Wahlbenachrichtigung soll zur Wahl mitgebracht werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- | | |
|-------------------------------|---|
| a) für die Bürgermeisterwahl: | Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck, Farbe hellgelb, |
| b) für die Gemeinderatswahl: | Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck, Farbe hellgrün, |
| c) für die Landratswahl: | Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck, Farbe hellblau, |
| d) für die Kreistagswahl: | Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck, Farbe altweiß |

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so zusammengefasst werden, dass bei der Abgabe an der Wahlurne von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl sowie die Landrats- und Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den jeweiligen Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen roten Wahlumschlag sowie einen amtlichen blauen Wahlumschlag/Stimmzettelumschlag) beschaffen. Der rote Wahlbriefumschlag mit den Stimmzetteln (im verschlossenen blauen Wahlumschlag/Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 des Kommunalwahlgesetzes). Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Blinde oder sehbeeinträchtigte Wähler können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Werdohl, 17.07.2025

Vanessa Kunze-Haarmann
Wahlleiterin